

lensbildung des Werk tätigen wird dann nicht von der Hand zu weisen sein.

Diese Ausführungen sollen deutlich machen, daß die Rechtspflegeorgane nur wenig Anlaß haben, die Parteien eines Kündigungsstreits auf eine Ersetzung der rechtsunwirksamen fristgemäßen Kündigung durch einen Aufhebungsvertrag zu orientieren.

Umwandlung bzw. Ersetzung einer fristlosen Entlassung in bzw. durch eine fristgemäße Kündigung oder einen Aufhebungsvertrag?

Aus den gleichen Gründen, aus denen die Umwandlung einer fristlosen Entlassung in eine fristgemäße Kündigung unzulässig ist⁷, verbietet sich auch eine Umwandlung einer fristlosen Entlassung in einen Aufhebungsvertrag. Hinzu kommt noch, daß zum Abschluß eines Aufhebungsvertrages immer zwei übereinstimmende Willenserklärungen erforderlich sind.

Aber auch die Ersetzung einer fristlosen Entlassung durch eine fristgemäße Kündigung ist abzulehnen, weil eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch eine Kündigung seitens des Betriebes an Stelle einer fristlosen Entlassung dem Wesen der Kündigung und den dafür maßgebenden rechtlichen Bestimmungen widerspricht. Zudem schließen die Gründe, die eine fristlose Entlassung rechtfertigen, den Ausspruch einer fristgemäßen Kündigung grundsätzlich aus. Ebenso kann das Vorliegen der gesetzlichen Kündigungsgründe allein niemals den Ausspruch einer fristlosen Entlassung rechtfertigen. Selbst wenn eine fristlose Entlassung unter Berücksichtigung

⁷ Vgl. hierzu z. B. die Begründung in der aufgehobenen Richtlinie Nr. 5 des Plenums des Obersten Gerichts zu § 9 der VO über Kündigungsrecht — Unzulässigkeit der Umwandlung einer fristlosen Entlassung in eine fristgemäße Kündigung — (NJ 1955 S. 120 (T)).

TpfrCfavi dav Gfasatzcf&bimcf.

HEINZ DUFT, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

HELMUT SCHMIDT, Sekretär der StGB-Kommission im Ministerium der Justiz

Die Abgrenzung zwischen strafrechtlicher, disziplinarischer und materieller Verantwortlichkeit bei ökonomischen Schädigungshandlungen in LPGs

(Schluß)*

Konsequenzen für die Ausgestaltung des Besonderen Teils des StGB

Die bisher behandelten Probleme sind nicht nur in bezug auf die Verantwortlichkeit für Wirtschafts- und Eigentumsdelikte bedeutsam, sondern — unter jeweils spezifischen Gesichtspunkten — für verschiedene Komplexe von grundsätzlicher theoretischer und praktischer Tragweite. Die materielle und disziplinarische Verantwortlichkeit und ihre positive erzieherische Wirkung müssen deshalb, von den grundsätzlichen Festlegungen im Allgemeinen Teil ausgehend, auch im Besonderen Teil des StGB ausgestaltet werden¹³.

* Der 1. Teil dieses Beitrags ist in NJ 1966 S. 495 ff. veröffentlicht.

¹³ Das StGB der RSFSR sieht bei verschiedenen Tatbeständen die Möglichkeit vor, ausschließlich eine Disziplinarstrafe zu verhängen, nämlich die Amtsenthebung, z. B. in Art. 152 (Auslieferung von Erzeugnissen schlechter Qualität, von nicht normgerechten oder unvollständigen Erzeugnissen) und in Art. 170 (Mißbrauch der Amtsgewalt oder einer Dienststellung). Auch die Wiedergutmachung ist ausdrücklich als Strafandrohung genannt, z. B. in Art. 168 (vorsätzliche Vernichtung der Aussaat und Beschädigung von Feldschutz- und anderen Anpflanzungen). Verschiedentlich wird eine Handlung erst dann zur Straftat erklärt, wenn bereits wegen gleichartiger früherer Taten Ordnungsstrafen ausgesprochen wurden, z. B. im Art. 166 (ungesetzliche Jagd).

der Gesamtheit aller Umstände gemäß § 109 Abs. 2 GBA nicht gerechtfertigt ist und für rechtsunwirksam erklärt wird, so kann sie allenfalls durch eine andere, weniger schwere Disziplinarmaßnahme, nicht aber durch eine fristgemäße Kündigung ersetzt werden. Andernfalls würden die Unterschiede zwischen der fristlosen Entlassung und der fristgemäßen Kündigung verwischt und diese unzulässigerweise als Sanktion für schuldhaftige Arbeitspflichtverletzungen, als Disziplinarmaßnahme, angewendet. Das widerspricht aber eindeutig dem Gesetzbuch der Arbeit und ist demzufolge unzulässig. Aus den gleichen Gründen kann ein Aufhebungsvertrag nicht an die Stelle einer fristlosen Entlassung treten.

Andererseits können sich der Betrieb und der Werk tätige auch nach dem Ausspruch einer fristlosen Entlassung unter bestimmten Umständen über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses einigen oder seine Beendigung durch einen Aufhebungsvertrag aus anderen Gründen vereinbaren. Voraussetzung dafür ist, daß der Betrieb die fristlose Entlassung mit Zustimmung des Werk tätigen zurückgenommen oder die Konfliktkommission bzw. das Gericht deren Rechtsunwirksamkeit festgestellt hat. Genaugenommen handelt es sich dann nicht mehr um eine Ersetzung, sondern um eine neue, von der fristlosen Entlassung unabhängige Vereinbarung, deren Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit selbständig zu beurteilen sind. Das gleiche gilt für jede andere Art der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Rücknahme bzw. Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der fristlosen Entlassung.

In diesem Zusammenhang tritt das Problem einer eventuellen Wiederholung einer ursprünglich mit Mängeln behafteten fristlosen Entlassung auf, auf das hier aber nicht eingegangen werden kann.

Wirtschaftsdelikte

Die erörterten Probleme wurden besonders bei einigen Tatbeständen des Wirtschaftsstrafrechts diskutiert* *^{13 14}. Für die fahrlässige Herbeiführung bedeutender wirtschaftlicher Schäden durch vorsätzliche Verletzung beruflicher Pflichten wurde vorgeschlagen, daß der Täter

„vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft wird, soweit nicht im Einzelfall, insbesondere bei geringem Verschulden, die materielle Verantwortlichkeit zur Erziehung des Täters geeigneter ist.“

Dieser Vorschlag berücksichtigt, daß das Strafrecht auf der Verantwortlichkeit aus anderen Rechtszweigen aufbaut und eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht gegeben ist, wenn andere Formen der Erziehung ausreichen. Diese Verantwortlichkeit aus anderen Rechtszweigen darf nicht zur strafrechtlichen gemacht werden.

¹⁴ Vgl. hierzu H. Benjamin, „Probleme der Beziehungen zwischen Ökonomie und Recht in der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane“, NJ 1964 S. 584 ff.; Duft/Wendland, „Gedanken zur Neuregelung des Wirtschaftsstrafrechts auf dem Gebiete der Landwirtschaft“, NJ 1964 S. 559 ff.